

Satzung der Seniorenvertretung des tlv

Der tlv thüringer Lehrerverband (tlv) ist der Berufsverband der Pädagogen im Thüringer Bildungs- und Erziehungswesen. Der Verband bekennt sich zur demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Die Seniorenvertretung des tlv repräsentiert die berufs-, verbands- und gesellschaftspolitischen Interessen der Mitglieder ab 60 Jahre im tlv thüringer Lehrerverband.

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Seniorenvertretung des tlv thüringer Lehrerverband bündelt und vertritt die Anliegen und Interessen der Seniorinnen und Senioren aus den Lehr- und Erziehungsberufen. Sie arbeitet mit den Seniorenvertretungen des tbb, dbb und VBE zusammen.
- (2) Die Seniorenvertretung schafft durch ihr Engagement die Voraussetzungen für Aktivitäten, welche die Mitglieder des tlv, die über 60 Jahre alt sind, sowohl in der beruflichen Endphase als auch im Ruhestand begleiten und unterstützen. **Schwerpunkte** der Arbeit liegen auf folgenden Themen:
 - Aufnehmen und Verfolgen von aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Themen, welche für Menschen ab 60 Jahre bedeutsam sind, um Initiativen anzustoßen oder zu begleiten, die den Interessen der Seniorinnen und Senioren dienlich sind
 - Unterstützung des Informationsaustausches zwischen den Seniorinnen und Senioren, zum Beispiel durch Weitergabe von Publikationen, Versendung von Veranstaltungsangeboten usw.
 - Gleichbehandlung der Versorgungsempfänger
 - Hilfestellung bei Nutzung von Serviceleistungen
 - Förderung aktiver gesellschaftlicher Teilhabe und Schaffung bzw. Organisation gemeinschaftsfördernder Aktivitäten
- (3) Die Seniorenvertretung des tlv ist politisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung und ist berechtigt, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen.
- (4) Sie wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Ziel haben.

§ 2 Sitz

Die **Seniorenvertretung des tlv** hat ihren Sitz am Sitz des tlv thüringer Lehrerverband.

§ 3 Organe

Die Organe der Seniorenvertretung des tlv thüringer Lehrerverband sind:

1. die Hauptversammlung und
2. die Landesseniorenleitung

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Landessenorenleitung und allen Mitglied im tlv thüringer Lehrerverband, die 60 Jahre oder älter sind, zusammen.
- (2) Sie tagt alle drei Jahre und legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Seniorenarbeit im tlv im Benehmen mit der Landesleitung des tlv fest. Die Sitzungen der Hauptversammlung sollen der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen.
- (3) Die Landessenorenleitung lädt mindestens einen Monat vorher zu den Sitzungen unter Bekanntgabe des Ortes und des Zeitpunktes ein. Die Landessenorenleitung hat den Teilnehmern und allen Mitgliedern der Landessenorenleitung die Tagesordnung und die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt zu geben. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem tlv-Mitglied ab 60 Jahre gestellt werden. Sie sind spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Landessenorenleitung.
- (5) Zur Hauptversammlung findet die Wahl der Landessenorenleitung statt. Die Hauptversammlung nimmt den Bericht der Landessenorenleitung entgegen und entlastet diese für die vergangene Legislatur.
- (6) Über den Verlauf und die Inhalte der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Landessenorenleitung

- (1) Die Landessenorenleitung besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
 3. bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (2) Die Wahl findet alle drei Jahre zur Hauptversammlung statt.
- (3) Die Landessenorenleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und berücksichtigt in ihrer Arbeit auch die Beschlüsse und Empfehlungen der Seniorenvertretungen des tbb, dbb und VBE.
 2. Sie beruft die Hauptversammlung ein und führt sie durch.
 3. Die/der Vorsitzende oder die/der von ihr/ihm beauftragte Stellvertreter/in vertritt die Senioren im tlv im Rahmen der Befugnisse aus dieser Satzung nach innen und wirksam nach außen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit gemäß §1.
 4. Die Landessenorenleitung erarbeitet Stellungnahmen zu beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen sowie gesellschaftspolitischen Fragen, die besondere Bedeutung für die Seniorinnen und Senioren haben.
 5. Die Landessenorenleitung informiert alle ab 60-jährigen Mitglieder im tlv über geplante und erfolgte Aktivitäten einschließlich ggf. erzielter Ergebnisse.
- (4) Die/der Vorsitzende ist zugleich Mitglied der Seniorenvertretung des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen sowie Bundessenorenvertretung des VBE.
- (5) Die Landessenorenleitung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn durch die/den Vorsitzende/n versandt werden. Sitzungen der Landessenorenleitung des tlv thüringer Lehrerverband können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Video-konferenz, Telefonkonferenz) durchgeführt werden.

- (6) Es ist immer ein Protokoll der Sitzung anzufertigen.

§ 6 Wahlen

- (1) Die regelmäßigen Wahlen finden alle drei Jahre im dritten Quartal des Jahres statt. In besonderen Fällen kann die Wahl in einer digitalen Sitzung durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums finden Wahlen nur statt, wenn das Amt der/des Vorsitzenden vorzeitig erlischt und kein/e Stellvertreter/in nachrückt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ab 60 Jahre alten Mitglieder im tlv thüringer lehrerverband, die zur Hauptversammlung anwesend sind.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zur Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Sämtliche Beschlüsse der Organe der Seniorenvertretung sind zu protokollieren und zur Kenntnis an die Landesleitung des tlv thüringer lehrerverband zu senden.
- (5) Die Wiederwahl für jedes Amt der Seniorenvertretung des tlv ist möglich.
- (6) Ist das Amt der/des Seniorenvorsitzenden und mindestens einer/s Stellvertreterin/ Stellvertreters nicht besetzt, kann die tlv-Landesleitung die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der **Bestellung** für die Zeit bis zur nächsten anstehenden regulären Wahl hinweisen. Die tlv-Landesleitung leitet das Bestellungsverfahren ein, wenn von drei Wahlberechtigten ein Bestellungsantrag bei ihr eingegangen ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des tlv thüringer lehrerverband sinngemäß.
- (2) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am **08.September 2026** neu gefasst und tritt nach Zustimmung des Landeshauptvorstandes des tlv rückwirkend in Kraft.